

THOMAS DRAPPATZ

Die Überführung
des internationalen
Zivilverfahrensrechts in eine
Gemeinschaftskompetenz
nach Art. 65 EGV

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

95

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

95

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow und Klaus J. Hopt



Thomas Drappatz

Die Überführung des
internationalen
Zivilverfahrensrechts
in eine Gemeinschaftskompetenz
nach Art. 65 EGV

Mohr Siebeck

Thomas Drappatz, geboren 1974; Studium an der Universität Köln und Paris I Panthéon-Sorbonne; seit 2001 Rechtsreferendariat am Landgericht Köln.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Drappatz, Thomas:

Die Überführung des internationalen Zivilverfahrensrechts in eine
Gemeinschaftskompetenz nach Art. 65 EGV / Thomas Drappatz. –

Tübingen : Mohr Siebeck, 2002

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 95)

ISBN 3-16-147742-1

978-3-16-158437-4 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist aus einer Dissertationsschrift hervorgegangen, die im Jahre 2000 am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln angefertigt wurde. Zur Veröffentlichung wurde die Dissertation leicht überarbeitet und aktualisiert.

Meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Heinz-Peter Mansel, bin ich für die intensive Betreuung, zahlreiche wertvolle Hinweise, anregende wissenschaftliche Diskussionen sowie die Bereitstellung hervorragender Arbeitsbedingungen zu allergrößtem Dank verpflichtet.

Darüber hinaus möchte ich sehr herzlich Herrn Professor Dr. Jürgen F. Baur für die Bereitschaft danken, die dieser Arbeit zugrunde liegende Dissertation zu begutachten.

Mein besonderer Dank gilt auch Herrn Professor Dr. Jürgen Basedow vom Max-Planck-Institut der Universität Hamburg für die unerwartete Ehre der Aufnahme in diese Schriftenreihe.

Meinen lieben Eltern danke ich für ihre großzügige Unterstützung.

Köln, im Oktober 2001

Thomas Drappatz

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	
Einleitung	1
Kapitel II	
Rechtsangleichung auf dem Gebiet des internationalen Zivilverfahrens: status quo ante Art. 65 EGV	5
A. Unions- und gemeinschaftsrechtliche Kompetenzen zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des internationalen Zivilverfahrens	6
1. Harmonisierung des Zivilprozeßrechts auf der Grundlage von Art. 220 EGV a.F. (Art. 293 EGV)	6
a) Auslegung von Art. 220 EGV a.F. (Art. 293 EGV)	6
(1) Verfahren der Verhandlungseinleitung	7
(2) Imperativer oder fakultativer Regelungsauftrag?	8
(3) Die Präzisierung „soweit erforderlich“: Verhältnis zu den Rechtssetzungsbefugnissen der Gemeinschaftsorgane	9
b) Rechtsakte in Ausführung von Art. 220 EGV a.F.	12
(1) Das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen	12
(a) Regelungsgehalt	13
(b) Auslegungskompetenz des EuGH	15
(c) Territoriale Ausdehnung durch das Luganer Übereinkommen	17
(d) Defizite der Rechtsangleichung durch das EuGVÜ	19
(aa) Schwachstellen intergouvernementaler Arbeitsweise	19
(bb) Reformbedarf inhaltlicher Art	22
(2) Das Europäische Übereinkommen über Insolvenzverfahren	24
2. Die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen nach Art. K. 1 Nr.6 i.V.m. Art. K. 3 II c EUV a.F.	26
a) Thematik des Regelungsauftrags	27
b) Institutioneller Rahmen	27
c) Rechtsetzung aufgrund der Kompetenz	30
(1) Zustellungswesen	31
(2) Ehescheidungs- und Personensorgerecht	34
d) Bilanz der Kooperation in der dritten Säule	39
3. Verhältnis von Art. 220, vierter Spiegelstrich EGV a.F. zu Art. K. 3 II lit. c i.V.m. Art. K. 1 Nr. 6 EUV a.F.	40
B. Möglichkeiten einer vertieften Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Art. K. 1 Nr. 6 EUV a.F.	43

C. Einwirkungen auf das internationale Zivilverfahren durch supranationales Gemeinschaftsrecht.....	45
1. Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes, Art. 100 EGV a.F. (Art. 94 EGV).....	45
2. Verwirklichung des Binnenmarktes, Art. 100 a EGV a.F. (Art. 95 EGV).....	49
a) Sachlicher Anwendungsbereich.....	49
(1) Unmittelbarer Anwendungsbereich	49
(a) Binnenmarktfinalität.....	50
(b) Bereichsausnahmen der „Bestimmungen über die Freizügigkeit“	55
(2) Anwendungsbereich kraft Verweisung (Exkurs).....	57
b) Institutionelle Ausgestaltung und praktische Durchführbarkeit einer Rechtsangleichung	60
3. Abrundungsklausel, Art. 235 EGV a.F. bzw. Art. 308 EGV	63
4. Implied powers	66
a) Generalia.....	66
b) Außenkompetenz der Gemeinschaft zur Regelung des internationalen Zivilverfahrens im Verhältnis zu Drittstaaten	67
5. Harmonisierung des internationalen Zivilverfahrens im Annexbereich spezieller Kompetenzen zur Sachrechtsangleichung	70
D. Kompetenzzuschränken.....	73
1. Subsidiaritätsprinzip und Erforderlichkeit, Art. 5 EGV bzw. Art. 3 b EGV a.F.....	73
2. Grundsatz der Gemeinschaftstreue, Art. 10 EGV bzw. Art. 5 EGV a.F. 75	
3. Grundrechte	76
E. Einfluß der Grundfreiheiten und des Diskriminierungsverbots auf einzelstaatliches Zivilverfahrensrecht (Exkurs am Beispiel des deutschen Rechts).....	79
1. Grundfreiheiten.....	80
2. Diskriminierungsverbot, Art. 12 EGV bzw. Art. 6 EGV a.F.....	81
F. Handeln unter ungewisser Kompetenzgrundlage: Der Verlauf der Revisionsarbeiten zum EuGVÜ	84

Kapitel III

Status quo: Titel IV EGV der Rahmen für die neue Zusammenarbeit zur Harmonisierung des internationalen Zivilprozeßrechts 88

A. Sachlicher Anwendungsbereich des neuen Regelungsauftrags nach Art. 65 EGV	90
1. Ausdrückliche Kompetenzen	90
2. Implizite Kompetenzzuweisungen an den Gemeinschaftsgesetzgeber	91
B. Grenzen der Rechtsetzungsbefugnis nach Art. 61 lit. c i.V.m. Art. 65 EGV	93
1. Kompetenzbeschränkungen durch die Vorgaben des Titel IV EGV.....	93
a) „Reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes“ als Definitionsmerkmal der Gemeinschaftskompetenzen	93
(1) Die Binnenmarktfinalität als kompetenzielle Bremse	94
(2) Binnenmarktbezug ehe- und sorgerechtl. Entscheidungen	97
(3) Binnenmarktbezug familienrechtlicher Folgeentscheidungen.....	100
b) Systematische Einordnung des Art. 65 EGV: Gemeinschaftsziel „Freizügigkeit des Personenverkehrs“	104
(1) „Freizügigkeit des Personenverkehrs“ als kompetenzbeschränkende Zielvorgabe des Gemeinschaftsrechts.....	105

(2) „Freizügigkeit des Personenverkehrs“ als bloße, nicht zwingende Präzisierung gemeinschaftlicher Maßnahmen	107
2. Subsidiaritätsprinzip	110
3. Problem der Kompetenzvielfalt	115
4. Verhältnis von Art. 65 lit. a, dritter Spiegelstrich EGV zu Art. 293, vierter Spiegelstrich EGV	116
– Perplexität der gemeinschaftlichen Horizontalkompetenzen zur Regelung des internationalen Zivilverfahrens	118
C. Art und Weise der neuen Zusammenarbeit	120
1. Handlungsinstrumentarium	121
2. Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof	124
3. Institutionelle Verankerung der neuen Gemeinschaftspolitik	128
a) Rat	128
b) Kommission	132
c) Parlament	134
4. Reduktion integrativer Momente	135
D. Differenzierung des Gemeinschaftsrechts durch abgestufte Integration: Sonderstellung des Vereinigten Königreichs, Irlands und Dänemarks nach Art. 69 EGV	138
1. Gesamteuropäisches Aufbauwerk contra Flexibilität: Abgestufte Integration in der Waagschale	138
2. Art. 69 EGV als Sonderfall territorial differenzierender Rechtsangleichung	143
3. Option zu einer nachträglichen Einbeziehung in die Rechtsangleichung nach Titel IV EGV	146
a) Großbritannien und Irland	146
b) Dänemark	148
4. Alternative des Beibehaltens der zwischenstaatlichen Kooperation im Verhältnis der Staaten des Art. 69 EGV untereinander bzw. zur „Rest-Gemeinschaft“	150
a) Intergouvernementale Zusammenarbeit in Erfüllung des Handlungsauftrags nach Art. 293 EGV	150
b) Völkerrechtliches Handeln außerhalb vertraglicher Vorgaben	152

Kapitel IV

Die neue Kompetenz in praxi 156

A. Annahme von Verordnungen durch den Rat	157
1. Die Verordnung vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und die Ausführung von Entscheidungen betreffend Ehesachen und die Verantwortung der Eltern für gemeinsame Kinder	157
2. Die Verordnung vom 29. Mai 2000 über die Zustellung und Notifizierung von gerichtlichen und außergerichtlichen Akten über Zivil- und Handelssachen	159
3. Die Verordnung vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren	161
4. Die Verordnung vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Zivil- und Handelssachen (EuGVVO)	162
a) Gerichtsstandsproblematik	163
(1) Der besondere Vertragsgerichtsstand des Art. 5 Nr. 1 EuGVVO	163
(2) Die Zuständigkeitsordnung für Verbrauchersachen, Art. 15 ff. EuGVVO	165
(3) Die Rechtshängigkeitsbestimmungen, Art. 27 ff. EuGVVO	166
(4) Sonstige Zuständigkeitsregelungen	167

b) Verfahren der Vollstreckbarerklärung	168
(1) Änderungen der Anerkennungsversagungsgründe	168
(2) Änderungen der Verfahrensweise	170
5. Die Verordnung des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 2001	171
B. Der Verordnungsvorschlag Frankreichs vom 26. Juni 2000 über die gegenseitige Vollstreckung von Entscheidungen über das Umgangsrecht	173
C. Der Vorschlag der Kommission vom 22. September 2000 für eine Entscheidung über die Errichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen	175
D. Maxime allen künftigen Handelns: Das Ziel der Konstruktion eines umfassenden Europäischen Rechtsraumes	175
1. Der Wiener Aktionsplan als verfehler Startschuß	176
2. Notwendige Präzisierungen auf der Ratstagung von Tampere	176

Kapitel V

Entwicklungsperspektiven der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (im Überblick) 181

A. Grad wünschenswerter Rechtsangleichung im Binnenmarkt	181
B. Von einer funktionalen zu einer katalogisierenden Kompetenzverteilung: Ist die ‚Mischform‘ des Art. 65 EGV zukunftsweisend?	186
C. Die Mitwirkung der Gemeinschaft an den Haager Konferenzen für IPR: Inwieweit besteht ein Verhandlungsmandat auf außereuropäischem Parkett?	189

Kapitel VI

Zusammenfassung 196

Literaturverzeichnis	203
Sachverzeichnis	221

Abkürzungsverzeichnis

Abl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AETR	Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals vom 1.7.1970
a.F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AöR	Archiv für Öffentliches Recht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bull.EG	Bulletin der Europäischen Gemeinschaft(en)
BVerfGE	Bundesverfassungsentscheidungen
CDE	Cahiers du Droit européen
chron.	Chronique
CMLRev.	Common Market Law Review
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EA	Europäische Atomgemeinschaft
EC	European Community
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	European Free Trade Association
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
EIPA	European Institute of Public Administration
ELRev.	The European Law Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union /European Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen
EuGVVO	Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung
EuR	Europarecht
Eur.Rev.Priv.L.	European Review of Private Law
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EwIR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ICLQ	International Comparative Law Quarterly
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JA	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
lit.	littera
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MMR	Multi Media und Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
ÖstJZ	Österreichische Juristenzeitung
RabelsZ	Rabels Zeitschrift
Rev. Crit.	Revue critique de droit international privé
Riv.Dir.int.priv.proc.	Rivista di Diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RMC	Revue du Marché commun et de l'Union européenne
RMUE	Revue du Marché Unique européen
Rs.	Rechtssache
RTD eur.	Revue trimestrielle du droit européen
Sem. Jur.	Semaine Juridique
UE	Union européenne
Urt.	Urteil
Vers.R.	Versicherungsrecht
wbl.	wirtschaftsrechtliche blätter
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
Z.f.Rvgl.	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
Z.f.Rvgl.Int.	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZvglRWiss.	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für den Zivilprozeß

Kapitel I

Einleitung

Als ein Etappenziel auf dem Weg des europäischen Integrationsprozesses ist am 2.10.1997 der Vertrag von Amsterdam unterzeichnet worden. Durch diesen wird der Vertrag von Maastricht – wie bereits in Art. N II EUV¹ vorgesehen – revidiert, damit die Union und die Gemeinschaften die ihnen zugewiesenen Aufgaben mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zum 1.5.1999 effizient bewältigen können. Der Amsterdamer Vertrag ist Ausgangspunkt für die Ausformung eines europäischen Privatrechts durch die Union. Damit wird eine Kehrtwende der Entwicklung eingeleitet, die in Europa mit dem französischen Code Civil als Musterbeispiel nationaler Kodifikationen 1804 ihren Anfang genommen hat. Vormals galt in den meisten europäischen Ländern das römische Recht als *ius commune* subsidiär zum örtlichen Recht. Dieser vielen europäischen Staaten gemeinsame Unterbau ist durch die Nationalisierung der Rechtssysteme im 19. Jahrhundert abhanden gekommen.

Erst heute wieder steht mit der Europäischen Union ein Rahmen zur Verfügung, der sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf originär gemeinschaftlicher Ebene ein Handlungsinstrumentarium bereithält, das dazu dient, die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten einander anzugleichen. Wenn es auch im europäischen Kontext keine generelle Befugnis zur Harmonisierung des Privatrechts gibt, so haben doch die binnenmarktinduzierten Vorgaben des Gemeinschaftsrechts bewirkt, daß der nationale Gesetzgeber in einzelnen Ausschnitten des Privatrechts die Kompetenz zur Rechtsetzung zugunsten der Gemeinschaft eingebüßt hat. Durch die Anstrengungen, die bereits zur Angleichung der europäischen Privat- und Prozeßrechte unternommen wurden, zeichnen sich nun erneut Konturen eines europäischen *Ius commune et Ius communitatis* ab.² Weitere Rechtsbereiche warten darauf, von der Ge-

¹ Artikel des EG-Vertrages bzw. des EU-Vertrages vor deren Neuverkündung erhalten im folgenden den Zusatz „a.F.“ für „alte Fassung“. Dies läßt die Zitierweise von Kommentierungen des Vertrages zu Maastricht unberührt; diese richtet sich nach den Angaben im Literaturverzeichnis.

² Gebauer, Grundfragen der Europäisierung des Privatrechts, S. 21 ff.; Grundmann, *Ius commune und Ius Communitatis – ein Spannungsverhältnis*, in: FS Fikentscher, S. 671 (672 ff.); Mansel, in: JZ 1991, S. 529 (532 ff.).

meinschaft kompetenziell ausgelotet zu werden. Wie beschwerlich der Weg an dieses Ziel allerdings noch sein wird, läßt sich ablesen anhand der jahrzehntelang dauernden Arbeiten zur Rechtsangleichung in den USA ab 1787 oder in Deutschland seit 1871, obwohl diese Bundesstaaten im rechtskulturellen Vergleich zur EG wesentlich homogener verfaßt waren.

Die nichtsdestotrotz bereits erzielten Fortschritte der Gemeinschaft werden besonders augenfällig auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes (Produkthaftung, allgemeine Geschäftsbedingungen, Verbraucherkredite, Haustürgeschäfte), aber auch im Bank-, Versicherungs- und Arbeitsrecht. Auch im Umweltrecht sind Harmonisierungsbestrebungen im Gange, die zu einer einheitlichen Umwelthaftung und zur Einführung der Verbandsklage führen sollen. Ein wachsendes Bedürfnis nach Harmonisierung zwischen den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in den Bereichen des Privat- und Prozeßrechts ergibt sich aus der zunehmenden gesellschaftlichen Mobilisierung im Zuge eines freien Waren- und Personenverkehrs. Ziel der angestrebten Rechtsangleichung ist es, dem Unionsbürger eine effektive und unkomplizierte Wahrnehmung seiner Grundfreiheiten zu ermöglichen.³

Zur Erreichung dieser Zielvorgabe tritt der Grundsatz gegenseitiger Anerkennung nationaler Regelungen gleichrangig neben die Harmonisierung materiellen Privatrechts, so daß sich für die Vereinheitlichung der Kollisionsrechte ein eigenständiger Raum etabliert.⁴ Gestaltet sich die Angleichung materieller Bestimmungen zwischen den Mitgliedstaaten aufgrund politischer Differenzen oftmals schwierig, so kann doch über die Anpassung der Kollisions- und Verfahrensrechte zwischen den unterschiedlichen Rechtsordnungen vermittelt werden, um so für mehr Kohärenz im europäischen Rechtsraum zu sorgen. Einer Vereinheitlichung des Kollisionsrechts und des internationalen Zivilprozeßrechts gebührt gegenüber einer Harmonisierung des Sachrechts der Vorzug, daß erstere einen geringeren Eingriff in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten bedeutet und daher unter Umständen auf nationaler Ebene eher auf Akzeptanz stößt und leichter zu bewerkstelligen ist.⁵ Die Angleichung der Kollisionsnormen und Verfahrensrechte kann daher ein „milderes Mittel“ sein, um Marktstörungen zu verhindern, die aus dem unkoordinierten Nebeneinander von Privatrechts- und Rechtsschutzordnungen der Mitgliedstaaten entstehen.

Die folgende Abhandlung hat die Harmonisierungsbestrebungen im Bereich des internationalen Zivilprozeßrechts zum Gegenstand. Verfolgt werden soll nicht das Ziel der einheitlichen Geltung einer einzigen Prozeßordnung vor allen europäischen Gerichten zivilrechtlicher Zuständigkeit, sondern das gegensätz-

³ Vgl. hierzu: *Steindorff*, EG-Vertrag und Privatrecht, bes. S. 385 ff.

⁴ *Oppermann*, Europarecht, Rdn. 1216 und 1251; *Taupitz*, in: JZ 1993, S. 533 (538 f.).

⁵ Vgl. hierzu: *Koch*, in: Eur. Rev. Priv. L. 1995, S. 329 (331 ff.); *Rittner*, in: JZ 1995, S. 849 (855 ff.); *Ulmer*, in: JZ 1992, S. 1 (6 f.).

liche Lösungsmodell, nach dem es bei der Vielfalt nationaler Verfahrensregelungen bleibt und lediglich ein gemeinsames *internationales* Prozeßrecht die notwendigen Vernetzungen knüpft. Gegenwärtig entscheiden auf dem Gebiet der Europäischen Union siebzehn unterschiedliche Verfahrensordnungen⁶ über Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zuge der Ausweitung der Handelsströme im Binnenmarkt multiplizieren. Aus der Verschiedenartigkeit zivilverfahrensrechtlicher Regelungen resultiert das Bedürfnis, Kompatibilität zu den Erfordernissen des Binnenmarktes herzustellen.⁷

Dies könnte auf dem Wege der neuen Kompetenzen erfolgen, die der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des internationalen Zivilverfahrens durch den Amsterdamer Vertrag übertragen werden. Die justitielle Kooperation in Zivilsachen wird aus der dritten Säule der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in einen neuen Titel IV „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ des EG-Vertrages überführt. Der neuen dritten Säule verbleiben nur noch die Bereiche der Zusammenarbeit im Polizei- und Strafrecht. Im Rahmen seiner Zielvorgaben ermöglicht es Art. 65 EGV den Gemeinschaftsorganen, Maßnahmen auf dem Gebiet der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zu ergreifen, während dieser Rechtsbereich bislang nur durch vereinzelte Regelungen gemeinschaftsrechtlich erschlossen war. Eine systemorientierte Vereinheitlichung des grenzüberschreitenden Zivilverfahrens hat bisher nur auf zwischenstaatlicher Ebene stattgefunden, so durch das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen sowie die Übereinkommen im Insolvenzrecht, im Ehe- und Sorgerecht und im Zustellungswesen, wobei nur ersteres unter den Mitgliedstaaten der EU Anwendbarkeit erlangt hat.

Auf dem Gebiet des internationalen Zivilprozeßrechts sind vor Inkrafttreten der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages originär gemeinschaftliche Regelungen nur punktuell im Sachzusammenhang mit materiellechtlichen Vorschriften erfolgt, nicht aber im Kontext einer wohlgedachten Rechtsetzungspolitik der Gemeinschaft, die sich die durchgängige Vereinheitlichung des Kollisionsrechts zum Ziel gesetzt hätte. Der neue Kompetenztitel des Art. 65 EGV verlangt nun nach einer Abstimmung zwischen den möglichen konzeptionellen Ansätzen, die zur Harmonisierung des internationalen Privat- und Verfahrensrechts bereits vor Amsterdam im Rahmen der Union zur Verfügung standen. In diesem Zusammenhang könnte sich vor allem das Verhältnis von Art. 65 EGV zu Art. 293, vierter Spiegelstrich EGV als problematisch erweisen, der in Gestalt des inhaltlich identischen Art. 220, vierter Spiegelstrich EGV a.F. bereits vor Inkrafttreten des Amster-

⁶ Das Vereinigte Königreich allein verfügt bereits über drei verschiedene Verfahrensordnungen (eine für England und Wales, je eine weitere für Schottland und Nordirland); hinzu kommt eine Verfahrensordnung pro Mitgliedstaat.

⁷ Zu dem Angleichungsbedarf auf dem Gebiet des internationalen Zivilverfahrensrechts vgl. *Normand*, in: Eur. Rev. Priv. L. 1998, S. 383 (388 ff.).

damer Vertrages einen Kompetenzhebel zur Angleichung der grenzüberschreitenden Zivilrechtspflege darstellte.

Zu klären ist jedoch nicht bloß, inwieweit Art. 65 EGV mit anderen Rechtsetzungspolitiken der Union in Einklang zu bringen ist, sondern auch, ob die neue Handlungsermächtigung zugunsten der Gemeinschaft deren kompetenzielle Möglichkeiten überhaupt erweitern kann. Möglicherweise hätten nämlich entsprechende Rechtsakte schon aufgrund bereits existierender, funktional auf die Verwirklichung des Binnenmarktes hin ausgerichteter, gemeinschaftlicher Befugnisse ergehen können. Der Versuch, Licht in das Dunkel der unterschiedlichen Quellen zu bringen, aus denen sich die gemeinschaftlichen und intergouvernementalen Kompetenzen zur Vereinheitlichung des Zivilverfahrensrechts speisen, soll den Angelpunkt der vorliegenden Arbeit bilden.

Die Perplexität der Zuständigkeitsnormen ist Folge des fortschreitenden Integrationsprozesses, dem sich die Union verpflichtet fühlt und mit der eine kontinuierliche Ausweitung ihrer Kompetenzen verbunden ist. Eine Betrachtung des neuen Kompetenztitels des Art. 65 EGV hat daher unter dem Blickwinkel seiner Geeignetheit stattzufinden, dem Ziel der Verwirklichung des Binnenmarktes durch Rechtsanpassung auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Zivilprozesses effektiv zu dienen.

Teil dieser Analyse ist nicht nur eine Zuordnung des kompetenziellen Potentials, sondern vor allem auch ein Vergleich der jeweiligen institutionellen Ausgestaltung der unterschiedlichen Regelungsaufträge, die im Rahmen der Union zur Vereinheitlichung des internationalen Zivilprozeßrechts vorgesehen sind. Anhand der den Kompetenztiteln zugrunde liegenden Handlungsmodi lassen sich maßgeblich Stärken und Schwächen einer konkreten Umsetzung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ablesen und Prognosen für die zukünftige Entwicklung dieses Sachgebiets treffen.

Soll all diesen Fragen in Teil III der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden, so bedarf es zum Zwecke der Durchdringung des gegenwärtigen Sammeluriums an Befugnisnormen zunächst einer Einordnung, die das Werden der sich teilweise überlappenden und überlagernden Schichten nachzeichnet. Art. 65 EGV ist nämlich nur die (vorläufig) letzte Stufe auf dem Weg, der zu einer Rechtsanpassung auf dem Feld des grenzüberschreitenden Zivilverfahrens führen soll. Im folgenden ist daher zunächst die Vorgeschichte zur Entstehung des Art. 65 EGV zu illustrieren, deren bedeutendste Wegmarken 1957 durch Art. 220 EGV a.F. sowie im Zuge des Vertrags von Maastricht 1992 mit Art. K. 1. Nr. 6 i.V.m. Art. K. 3 II c EUV a.F. abgesteckt wurden.

Nach der darauffolgenden Analyse des durch Art. 65 EGV in der Theorie erzeugten Rechtszustandes (Teil III) soll die Aufmerksamkeit auf die praktische Nutzbarmachung dieses Regelungsauftrags gelenkt werden (Teil IV), um abschließend Folgefragen der durch Art. 65 EGV angestoßenen Entwicklung zu skizzieren (Teil V).

Kapitel II

Rechtsangleichung auf dem Gebiet des internationalen Zivilverfahrens: status quo ante Art. 65 EGV

Bereits vor Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages zeichneten sich innerhalb der Europäischen Union Bestrebungen ab, harmonisierend auf den internationalen Zivilprozeß einzuwirken. Der EG- und der EU-Vertrag gestehen der Gemeinschaft die Befugnis zur Rechtsetzung auf dem Gebiet des Zivilverfahrens allerdings nicht umfassend und uneingeschränkt zu. Vielmehr greift das jedem gemeinschaftlichen Handeln zugrunde liegende Prinzip der enumerativen Einzelermächtigung gemäß Art. 5 EGV, nach dem die rechtsetzende Tätigkeit der Gemeinschaft an explizite oder zumindest auslegungsmäßig nachweisbare Ermächtigungsgrundlagen innerhalb der Verträge gebunden ist.¹ Eine Kompetenz der Gemeinschaft stellt also die Ausnahme dar, während Befugnisse der Mitgliedstaaten als rechtstechnischer „Normalfall“ keiner besonderen Begründung bedürfen.²

Im folgenden sollen die Kompetenzen zur Regelung des internationalen Zivilprozesses abgebildet und voneinander abgegrenzt werden, die der Gemeinschaft bzw. den auf zwischenstaatlicher Ebene handelnden Mitgliedstaaten der Union durch den EG-Vertrag sowie durch den Vertrag von Maastricht sukzessive zugewachsen sind.

Das entsprechende Handlungspotential, das sich im Rahmen der Europäischen Union und der Gemeinschaften zur Verfügung stellt, reflektiert die besondere staatstheoretische Stellung der Gemeinschaft, die sowohl Elemente eines Staatenbundes als auch eines Bundesstaates in sich vereinigt.³ Zum einen bestehen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zwischen

¹ *Oppermann*, Europarecht, Rdn. 513; *Deckert/Lilienthal*, in: EWS 1999, S. 121; *Jarass*, in: AöR 1996, S. 173 (174 f.).

² *Jarass*, Grundfragen der innerstaatlichen Bedeutung des EG-Rechts, S. 11.

³ Vgl. hierzu: *Oppermann*, Europarecht, Rdn. 887 ff.; *Bernhardt*, EG-Recht und das Recht internationaler Organisationen, in: FS Seidl-Hohenveldern, S. 25 (28 ff.); *Bleckmann*, in: JZ 1997, S. 265 ff.; *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der EU, S. 56 ff.

den Mitgliedstaaten, die zum Abschluß von Übereinkommen auf völkerrechtlicher Ebene entweder mit oder ohne Beteiligung der Gemeinschaftsorgane führen; zum anderen zeichnet sich das Gemeinschaftsrecht durch Supranationalität aus, indem es die Gemeinschaften mit eigenen Organen und einer eigenen Rechtsetzungsbefugnis ausstattet, Möglichkeiten zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts schafft und Mehrheitsentscheidungen prinzipiell zuläßt. Das primäre Gemeinschaftsrecht basiert also sowohl auf dem Völkerrecht, als daß es auch durch originär gemeinschaftliches Recht eine eigene supranationale Rechtsordnung erzeugt. Die Darstellung der Befugnisse, die den Mitgliedstaaten bzw. der Gemeinschaft im Rahmen der Rechtsangleichung auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Zivilverfahrens zukommen, soll sich daher an den beiden Tangenten intergouvernementalen und originär gemeinschaftlichen Handelns ausrichten.

A. Unions- und gemeinschaftsrechtliche Kompetenzen zur zwischenstaatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des internationalen Zivilverfahrens

1. Harmonisierung des Zivilprozeßrechts auf der Grundlage von Art. 220 EGV a.F. (Art. 293 EGV)

Gemäß Art. 220, vierter Spiegelstrich EGV a.F., der in inhaltlich identischer Gestalt durch Art. 293, vierter Spiegelstrich EGV fortbesteht, „leiten die Mitgliedstaaten untereinander Verhandlungen ein, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen (...) die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche“ sicherzustellen. Außer diesem Regelungsauftrag zur Angleichung des auf das grenzübergreifende Zivilverfahren anwendbaren Rechts hat dieses Sachgebiet in der Maastrichter Fassung des EG-Vertrages keine Erwähnung gefunden.

Zunächst soll die institutionelle Ausgestaltung des Beschlußfassungsmechanismus sowie die inhaltliche Reichweite des durch Art. 220 EGV, vierter Spiegelstrich a.F. vermittelten Regelungsauftrags erörtert werden, um im Anschluß daran auf dessen praktische Umsetzung einzugehen

a) Auslegung von Art. 220 EGV a.F. (Art. 293 EGV)

Drei Aspekte sind für den Charakter des Art. 220 EGV a.F. stilprägend und somit für dessen Auslegung von Bedeutung: Es ist dies zum einen die Frage, ob dem an die Mitgliedstaaten gerichteten Regelungsauftrag imperative oder fakultative Bedeutung zukommt sowie zum zweiten das zu klärende Verhältnis dieser Befugnisnorm zu anderen Rechtsetzungsermächtigungen der europarechtlichen Verträge. Auf diese Gesichtspunkte soll eingegangen

werden, nachdem Spezifika der Vorgehensweise der Mitgliedstaaten nach Art. 220 EGV a.F. herausgearbeitet worden sind.

(1) Verfahren der Verhandlungseinleitung

Art. 220 EGV a.F. sieht im Vorfeld der Beschlußfassung Verhandlungen unter den Mitgliedstaaten vor, so daß keine Übertragung von Zuständigkeiten an die Gemeinschaft selbst erfolgt.⁴ Gemäß Art. 4 EGV a.F. (Art. 7 I EGV) würde die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Gemeinschaft nämlich nicht über die Mitgliedstaaten, sondern vielmehr durch eigene Gemeinschaftsorgane stattfinden. Übereinkommen, die auf Grundlage des Art. 220 EGV a.F. geschlossen wurden, stellen demnach weder primäres noch sekundäres Gemeinschaftsrecht dar, sondern Völkerrecht, das *in Ausführung* von Art. 220 EGV a.F., also primärem Gemeinschaftsrecht, vereinbart wurde.⁵ Über Art. 220 EGV a.F. sollten Verhandlungen zum Aufbau eines Gemeinsamen Marktes in den Bereichen aufgenommen werden, die man wegen ihrer besonderen Komplexität und aus mitgliedstaatlichen Souveränitätsbedenken heraus nicht dem rein gemeinschaftsrechtlichen Verfahren nach Art. 100 EGV a.F. (Art. 94 EGV) unterstellen wollte.⁶ Eine explizite Regelung der Vorgehensweise, nach der die Mitgliedstaaten untereinander Verhandlungen einzuleiten haben, trifft Art. 220 EGV a.F. nicht, so daß eine fakultative Beteiligung der Gemeinschaftsorgane an der Ausarbeitung von Übereinkommen denkbar ist.

Dieser Weg wurde für das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen sowie für das Europäische Übereinkommen über Insolvenzverfahren eingeschlagen⁷ und ist insofern begrüßenswert, als daß dadurch Lösungen erarbeitet werden, die sowohl auf zwischenstaatlicher als auch auf gemeinschaftlicher Ebene konsensfähig und damit allgemein akzeptiert sind.

Zwar kommt den Gemeinschaftsorganen im Rahmen des Art. 220 EGV a.F. grundsätzlich keine rechtsetzende, so aber doch eine rechtsanwendende Befugnis zu: Gemäß Art. 155 EGV a.F. (Art. 211 EGV) und Art. 169 EGV a.F. (Art. 226 EGV) haben die Europäische Kommission und der Gerichtshof für die Anwendung der Verträge Sorge zu tragen. Ihnen obliegt es also grundsätzlich zu überprüfen, ob die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres Regelungsauftrags nach Art. 220 EGV a.F. tätig werden.

Die Kontrolle der Vertragsbestimmungen durch den Europäischen Gerichtshof wirft die Frage auf, ob aus Art. 220 EGV a.F. eine *Verpflichtung*

⁴ Röttinger, in: Lenz, EGV, Art. 220 EGV Rdn. 2; Hartley, The Foundations of EC Law, S. 102 f.; Kapteyn/VerLoren van Themaat/Gormley, Law of the EC, Kap. II 1. 3. 2.

⁵ Geiger, EGV², Art. 220 EGV a.F. Rdn. 1; Schwartz, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EUV/EGV Art. 220 EGV Rdn. 12; Kohler, Integration und Auslegung, in: Jayme, Ein internationales Zivilverfahrensrecht für Gesamteuropa, S. 11 (14 f.).

⁶ Taupitz, Europäische Privatrechtsvereinheitlichung heute und morgen, S. 33.

⁷ Siehe hierzu unter II. A. b. (1) und (2).

der Mitgliedstaaten abgeleitet werden kann, auf multilateraler Ebene Übereinkommen zur Koordinierung der Prozeßrechte zu treffen, so daß die Ergebnislosigkeit von Verhandlungen der Regierungen möglicherweise justitiell sanktioniert werden könnte.

(2) Imperativer oder fakultativer Regelungsauftrag?

Für eine bloße *Verhandlungspflicht* der Mitgliedstaaten läßt sich die eher zurückhaltende Formulierung „leiten (...) untereinander *Verhandlungen* ein“ (Hervorhebung durch den Verfasser) anführen, die nicht auf eine Verpflichtung zum Vertragsschluß hindeutet, sind doch bloße Verhandlungen nicht notwendigerweise von Erfolg gekrönt.⁸ Aus Art. 293 EGV ergäbe sich dann allenfalls eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Einleiten von Verhandlungen; der letztendliche Abschluß von Übereinkommen – insofern die Verhandlungen denn überhaupt so weit gedeihen – könnte aber auch auf anderer Grundlage erfolgen. Nach überwiegender Meinung hingegen soll eine grundsätzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum *Vertragsschluß* bestehen.⁹

Gegen den eine bloße *facultas* zum Vertragsschluß nahelegenden Wortlaut läßt sich unter Verweis auf eine andere Textstelle des Art. 220 EGV a.F. argumentieren, daß Verhandlungen gerade zu führen sind, *um* das Erreichen der genannten Ziele *sicherzustellen*; sie dienen daher keinem Selbstzweck, sondern haben zugunsten der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten das Ergebnis einer Rechtsvereinheitlichung herbeizuführen.¹⁰ Eine derartige Verpflichtung der Mitgliedstaaten gibt auch die Präambel des sich auf Art. 220 EGV a.F. stützenden Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens mit den folgenden Worten zu erkennen: „Die Hohen Vertragsparteien (...) – in dem Wunsche, Artikel 220 des genannten Vertrags auszuführen, in dem sie sich *verpflichtet* haben, die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entsscheidungen *sicherzustellen* (...) – haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen (...)“ (Hervorhebungen durch den Verfasser). Diese Sichtweise wird im Ergebnis auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unterstützt.¹¹ Verstünde man Art. 220 EGV a.F. als bloße Absichtserklärung der Mitgliedstaaten, so läßt sich der Sinn der Bestimmung nicht erklären, da die Mitgliedstaaten kraft ihrer Souveränität ohnehin zu Verhandlungen berechtigt wären, die in den Abschluß völkerrechtlicher Übereinkommen münden sollen.

⁸ Geiger, EGV², Art. 220 EGV a.F. Rdn. 1; ders., EUV/EGV, Art. 293 EGV Rdn. 1; Oppermann, Europarecht, Rdn. 1262.

⁹ Schweitzer, in: Grabitz/Hilf, EUV/EGV, Art. 293 EGV Rdn. 5; Schwartz, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EUV/EGV, Art. 220 EGV, Rdn. 24 ff.

¹⁰ Schwartz, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EUV/EGV, Art. 220 EGV Rdn. 19.

¹¹ EuGHE Urt. v. 6.10.1976, S. 1473 (1484 Rdn. 9) – Rs. C 12/76 (Tessili/Dunlop), EuGHE Urt. v. 11.7.1985, S. 2681 (2694 Rdn. 11) – Rs. C 137/84 (Mutsch).

Angesichts der Formulierung des Art. 220 EGV a.F., der die Einleitung von Verhandlungen der Mitgliedstaaten *untereinander* fordert, trifft die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Verwirklichung der norminduzierten Ziele *sämtliche* Mitgliedstaaten, so daß bi- oder multilaterale Verhandlungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten dem Zweck der Vorschrift, einen umfassend einheitlich geregelten Markt zu etablieren, nicht genügen können.¹² Verhandeln nur einige Regierungen, um die Ratifizierung durch einen Teil der Mitgliedstaaten oder unter Beteiligung von Drittstaaten zu ermöglichen, so stellt dies unter dem Regelungsauftrag des Art. 220 EGV a.F. eine Vertragsverletzung dar.

Diese Ergebnisse lassen sich für den gleichlautenden Art. 293 EGV übernehmen, so daß auch unter seiner Ägide von einer Abschlußpflicht der Mitgliedstaaten auszugehen ist. Eine entsprechende Verhandlungs- und Abschlußpflicht statuiert Art. 220 EGV a.F. bzw. Art. 293 EGV jedoch nur im Rahmen der Erforderlichkeit:

(3) Die Präzisierung „soweit erforderlich“:

Verhältnis zu den Rechtssetzungsbefugnissen der Gemeinschaftsorgane

Der Zusatz „soweit erforderlich“ könnte eine dahingehende materielle Schranke errichten, daß eine Rechtsangleichung unter der Ägide des Art. 220 EGV a.F. nur insoweit legitim ist, wie eine Anpassung der Rechte in den bezeichneten Fragen zu einer Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlich ist. Art. 220 EGV a.F. präzisiert jedoch bereits selbst die Vertragsziele, und für eine weitergehende binnenmarktinduzierte Konkretisierung des vermittelten Regelungsauftrags ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte. In der Aufzählung der Tätigkeitsbereiche ist daher bereits die Anerkennung eines Bedürfnisses einer gemeinschaftsweiten Regelung auf diesen Gebieten zu sehen.¹³

Ganz überwiegend wird die Bedeutung dieses Zusatzes hingegen darin gesehen, daß für den Fall einer Überschneidung der Kompetenzen nach Art. 220 EGV a.F. mit gemeinschaftlichen Rechtssetzungsbefugnissen die parallele Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zum Abschluß völkerrechtlicher Übereinkommen nur subsidiär zu den Zuständigkeiten der Gemeinschaftsorgane zum Tragen kommt.¹⁴ Damit statuiert Art. 220 EGV a.F. eine

¹² Schwartz, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EUV/EGV Art. 220 EGV Rdn. 18; Klein, in: Hailbronner/Klein/Magiera/Müller-Graff, EUV/EGV Art. 220 EGV Rdn. 2; Taschner, Richtlinie oder internationale Übereinkommen?, S. 15.

¹³ Schwartz, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EUV/EGV Art. 220 EGV Rdn. 30 ff; a.A. Klein, in: Hailbronner/Klein/Magiera/Müller-Graff, EUV/EGV Art. 220 EGV Rdn. 5.

¹⁴ Schweitzer, in: Grabitz/Hilf, EUV a.F./EGV a.F. Art. 220 EGV a.F., Rdn. 68 und 36; Schwartz, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EUV/EGV Art. 220 Rdn. 2 ff.; Klein, in: Hailbronner/Klein/Magiera/Müller-Graff, EUV/EGV Art. 220 EGV Rdn. 6; Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil, Die EG-Rechtsordnung und Politik, S. 381 und 393; Cath, Free Movement of Legal Persons, in: Schermers u.a., Free Movement of Persons in Europe, S. 462 f.

im Vergleich zu Art. 3 b EGV a.F. (Art. 5 EGV) *umgekehrte Subsidiarität*, und zwar eine Subsidiarität *zugunsten* der Gemeinschaft.¹⁵

Nach anderer Ansicht stellt Art. 220 EGV a.F. klar, daß für die dort aufgezählten Materien der Abschluß von Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten genüge, es also auf diesen Gebieten keiner Akte gemeinschaftlichen Sekundärrechts bedürfe.¹⁶ Art. 220 EGV a.F. bzw. Art. 293 EGV stünde also zu den Handlungsbefugnissen der Gemeinschaftsorgane nicht in einem Verhältnis der Subsidiarität, sondern der Spezialität, so daß in den von Art. 220 EGV a.F. erwähnten Sachbereichen die Rechtsvereinheitlichung vorrangig Aufgabe der Mitgliedstaaten wäre.¹⁷

Eine solche Sichtweise verkennt allerdings den kompetenzbegrenzenden Charakter des Zusatzes „soweit erforderlich“, der nicht desintegrierend gemeinschaftliche Rechtsetzung in den aufgeführten Bereichen auf Dauer verhindern, sondern vielmehr dieser den Vortritt gegenüber Aktionen auf intergouvernementaler Ebene lassen will. Sinn des Art. 220 EGV a.F. ist es nicht, die dort erwähnten Sachgebiete einer völkerrechtlichen Regelung durch die nationalen Gesetzgeber vorzubehalten und Kompetenzen der Gemeinschaft auf Dauer auszuschließen. Für eine Subsidiarität des Art. 220 EGV a.F. bzw. des Art. 293 EGV spricht auch dessen Einordnung im Sechsten Teil des Vertrags, der allgemeine Vorschriften und Schlußbestimmungen zum Gegenstand hat. Diese Stellung unterstreicht den Zweck dieser Norm, die übrigen Kompetenztitel des Vertrages für die als regelungsbedürftig bezeichneten Materien zu ergänzen und damit der Eventualität vorzubeugen, daß sich die Möglichkeit einer gemeinschaftsweit einheitlichen Regelung nur über das Instrument des klassischen völkerrechtlichen Vertrags eröffnen würde.¹⁸

Soweit die in Art. 220 EGV a.F. genannten Zielvorgaben nicht auf dem Wege gemeinschaftlicher Rechtsetzung erreicht werden, besteht also eine Befugnis der Mitgliedstaaten, auf zwischenstaatlicher Ebene rechtsangleichend tätig zu werden. Sind hingegen die Gemeinschaftsorgane willens, eine Harmonisierung auf der Grundlage der ihnen zustehenden Handlungsermächtigungen zu bewirken, so haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 5, S. 2 EGV (Art. 10, S. 2 EGV) den Organen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern und müssen von einem Tätigwerden nach Art. 220 EGV a.F. (Art. 293 EGV) absehen.¹⁹ Durch den Abschluß von Übereinkommen nach Art. 220 EGV a.F. hat sich daher an den Rechtsetzungskompetenzen der Gemeinschaft nichts geändert.²⁰ Könnte

¹⁵ Schwartz, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EUV/EGV Art. 220 EGV Rdn. 5.

¹⁶ Pirrung, Die Einführung des EG-Schuldvertragsübereinkommens in die nationalen Rechte, in: v. Bar, EG-Recht und IPR, S. 21 (35).

¹⁷ Wuermeling, Kooperatives Gemeinschaftsrecht, S. 18, 2022 und 27.

¹⁸ Schwartz, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EUV/EGV Art. 220 EGV Rdn. 39 f.

¹⁹ Kapteyn/VerLoren van Themaat/Gormley, Law of the EC, Kap. III, S. 2. (S. 148 ff.).

²⁰ Schwartz, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EUV/EGV Art. 220 EGV Rdn. 47 ff.; Klein, in: Hailbronner/Klein/Magiera/Müller-Graff, EUV/EGV Art. 220 EGV Rdn. 6; Hartley,

Sachverzeichnis

- Abkommen
 - über die vereinfachte Durchsetzung von Unterhaltsforderungen 20
 - zur Befreiung von Urkunden von der Legalisation 20
- Abrundungsklausel 64
- Absatzmodalitäten, bloße 52
- acquis communautaire 12, 19, 151
- Acte claire-Theorie 137
- Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse 27, 30, 41
- Asyl- und Einwanderungspolitik 26, 119, 136, 155
- Auslandsvollstreckung 81

- Bereichsausnahme des Art. 95 II EGV 55**
- Besitzstand, gemeinschaftlicher
 - acquis communautaire 130
- Binnenmarkt
 - ~neutralität 51
 - ~prozeß 120
 - flankierende Maßnahmen 51
 - reibungsloses Funktionieren 104, 106, 115
 - Stärke des Binnenmarktbezuges 51, 65
 - Unmittelbarkeitserfordernis 46
 - Stärke des Binnenmarktbezuges 111

- Common Travel Area 158
- Conseil Constitutionnel 141
- convention double 13, 24

- Dänemark**
 - Opt-in-Regelung 157
 - Sonderstellung nach Art. 69 EGV 154, 159
 - Souveränitätsverständnis 162
- Deliberationsverfahren 37
- Demokratie
 - ~defizit 145
 - ~prinzip 141

- Diskriminierungsverbot 37, 81, 111, 161

- EEA 26, 57**
- effet utile 15
- Effizienztest, komparativer 121
- EFTA 17
- Ehescheidung 110
- Einstimmigkeitserfordernis 48
- Einstimmigkeitsprinzip 39, 139
- EMRK 110
- EU
 - dritte Säule 26, 28
 - territoriale Erweiterungen 12
 - Völkerrechtssubjektivität 67
- EuGH
 - Auslegungskompetenz 15, 133, 135
 - Gutachterverfahren 138
 - justitieller Dialog 139
 - Vorabentscheidungsverfahren 16, 103, 135
 - Vorlageberechtigung 136, 146
- EVÜ 22

- Familienverfahrensrecht, internationales 105
- Folgeentscheidungen, familienrechtliche 114
- forum shopping 14, 22
- Freizügigkeit des Personenverkehrs 109, 112, 115
- Fünfjahresfrist 142, 145

- Gemeinsamer Markt 46**
- Generalklausel 131
- Großbritannien
 - Opt-in-Regelung 157
 - Sonderstellung nach Art. 69 EGV 154
- Grundfreiheiten 27, 46, 52, 80, 116
- Grundrechte-Charta 77

- Haager IPR-Konferenz 69, 100**
- Haager Konferenz für ein weltweites Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen 123

- Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung 109
- Harmonisierungsgefälle
- prozessuales 14, 23
- Herkunftslandprinzip 51
- Innen- und Justizpolitik 156
- Integration, abgestufte 125, 128, 149, 154
- Integrationsdynamik 73, 113, 124, 146
- Integrationspotential 146
- Irland
- Opt-in-Regelung 157
 - Referendum 149
 - Sonderstellung nach Art. 69 EGV 154
- Kerneuropa-Diskussion 150
- Kommission
- Beteiligungsrechte 40
 - Initiativrecht 85, 144, 154
- Kompetenzen
- Annexkompetenzen 70
 - föderale Kompetenzverteilung 148
 - horizontale 117
 - Perplexität 129
 - sektorielle 117
 - Transparenz 119
 - vertikale Kompetenzfragen 103
- Kompetenz-Kompetenz 64
- lex causae 22
- lex concursae 24
- lex fori-Prinzip 79
- lex specialis 131
- Luganer Übereinkommen 17, 60
- Luxemburger Protokolle 135
- Mitentscheidungsverfahren 140, 143
- Mitgliedstaaten
- Konsultation im Rat 28
 - Loyalitätsverpflichtung 79, 123
 - nationale Souveränität 115, 141
 - nationale Souveränitätsreserven 39, 63
 - Sachwalter des gemeinsamen Interesses 123
 - Souveränitätsreserven 73
- Modell der variablen Geometrie 151
- Nizza
- Konferenz 77, 154
 - Vertrag 139, 143, 144, 149
- Opt-in-Regelung 125, 160
- Osterweiterung 151, 152
- Parlament, Europäisches 109
- Anhörungsverfahren 29, 47, 145
 - Mitentscheidungsverfahren 61, 145
- Passerelle-Klausel 43, 44
- Personenverkehr, freier 55
- Prinzip der enumerativen Einzelermächtigungen 5, 64, 102
- Querschnittskompetenz 49
- Rat
- Handlungsoptionen 139
- Rat, Europäischer
- Handlungsoptionen 61
- Ratifizierungsverfahren 19, 162
- Ratstagung Dublin II 99
- Rechtsangleichung
- zwischenstaatliche 20
- Rechtsangleichungsbefugnis
- ausschließliche 121
 - Elastizität 73, 126
 - horizontale 130
 - konkurrierende 11, 121
 - punktuelle 58, 130
- Rechtszersplitterung 124, 153, 162
- Reformen, institutionelle 153
- Renationalisierung, partielle 148
- Richtlinie 133
- Timesharing 71
 - Transposition 48
 - über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen 70
 - über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern 71
 - über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen 58
 - zum Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers 25
- Schengen-Komplex 99, 115, 152, 155
- Sicherheitsleistung von Ausländern 83
- Staatsangehörigkeit 82, 112
- Statusentscheidungen, familienrechtliche 111, 113
- Storme-Arbeitsgruppe 54
- Subsidiarität 74
- umgekehrte 10
- Subsidiaritätsprinzip 121

Übereinkommen

- über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen 34
- über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen 31
- über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union 31

Universalitätsprinzip

- modifiziertes 24

Untätigkeitsklage 140, 142**Verbandsklage** 58**Verbraucherschutz** 58**Visapolitik** 153**Vorabentscheidungsverfahren** 25**Waren- und Dienstleistungsfreiheit** 117**Wirtschafts- und Währungsunion** 152**Zusammenarbeit, polizeiliche** 26**Zustellung**

- Charakter als Hoheitsakt 33

- Heilungsmöglichkeiten 32

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe *Hahn, H.*
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobnig* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobnig, Ulrich*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Eichholtz, Stephanie*: Die US-amerikanische Class Action und ihre deutschen Funktionsäquivalente. 2002. *Band 90*.
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fenge, Anja*: Selbstbestimmung im Alter. 2002. *Band 88*.
- Fetsch, Johannes*: Eingriffsnormen und EG-Vertrag. 2002. *Band 91*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Freitag, Robert*: Der Einfluß des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf das Internationale Produkthaftungsrecht. 2000. *Band 83*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Godl, Gabriele*: Notarhaftung im Vergleich. *Band 85*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Grolimund, Pascal*: Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts. 2000. *Band 80*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hartenstein, Olaf*: Die Privatautonomie im Internationalen Privatrecht als Störung des europäischen Entscheidungseinklangs. 2000. *Band 81*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hellmich, Stefanie*: Kreditsicherungsrechte in der spanischen Mehrrechtsordnung. 2000. *Band 84*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Hippel, Thomas von*: Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen. 2000. *Band 78*.
- Janssen, Helmut*: Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79*.
- Jung, Holger*: Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.
- Kannengießner, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63*.
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53*.
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33*.
- Karl, Matthias*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65*.
- Kliesow, Olaf*: Aktionärsrecht und Aktionärsklage in Japan. 2001. *Band 87*.
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44*.
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55*.
- Kronke, Herbert*: Rechtsstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1*.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18*.
- Leicht, Steffen*: Die Qualifikation der Haftung von Angehörigen rechts- und wirtschaftsberatender Berufe im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. 2002. *Band 82*.
- Linker, Anja Celina*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75*.
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68*.
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24*.
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73*.
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67*.
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27*.
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54*.
- Peinze, Alexander*: Internationales Urheberrecht in Deutschland und England. 2002. *Band 92*.
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17*.
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11*.
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46*.
- Reiter, Christian*: Vertrag und Geschäftsgrundlage im deutschen und italienischen Recht. 2002. *Band 89*.
- Richter, Stefan*: siehe *Veelken, Winfried*.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Sieghörtner, Robert*: Internationales Straßenverkehrsunfallrecht. 2002. *Band 93*.

- Siehr, Kurt*: siehe *Dopffel, Peter*.
- Sonnentag, Michael*: Der Renvoi im Internationalen Privatrecht. 2001. *Band 86*.
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Velken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Wahler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4*. – Band 2. 1983. *Band 9*. – Band 3. 1990. *Band 25*. – Band 4. 1990. *Band 26*. – Band 5. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Witzleb, Normann*: Geldansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen durch Medien. 2002. *Band 94*.
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Ziegert, K.A.*: siehe *Plett, K.*

Einen Gesamtkatalog erhalten Sie vom
Verlag Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>.